

Mitteilung Nr. MIT-FS 7/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS-7/2025 Francesco Hellmut Secci DIE MÖWEN 27.01.2025 Schließung der Einrichtung "Haus Anker" - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Das von der Stadt Bremerhaven finanzierte Projekt der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven "Haus Anker" mit zwei Standorten in Bremerhaven soll in Bälde geschlossen werden. Dieses Wohnprojekt für Menschen mit psychischen und / oder physischen Erkrankungen sowie einer Sucht-problematik besitzt als Alleinstellungsmerkmal die Tolerierung eines gemäßigten Alkoholkonsums - eben eines Verhaltens, daß in anderen, "trockenen" Einrichtungen nicht akzeptiert wird und in der Regel zum "Rauswurf" des Bewohners führt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist die Beendigung des Projekts "Haus Anker" gewollt oder hält der Magistrat eine derartige Einrichtung für erforderlich und es bestehen eventuell Planungen zur Fortführung oder der Neuaufgabe eines "nassen" Wohnprojekts mit oder ohne Kooperation eines Trägers?
2. Ist dem Magistrat bekannt daß die den derzeitigen Bewohnern in Listenform unterbreiteten Ersatzeinrichtungen in der Regel "trockene Einrichtungen" sind und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit eine mittelfristige Obdachlosigkeit droht, oder diese Häuser weit entfernt, beispielsweise in Kiel liegen, somit die Menschen nicht nur ihre Heimstatt verlieren, sondern auch Heimat und soziale Kontakte?

II. Der Magistrat hat am 29.01.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Seitens des Magistrats ist eine Einstellung des Leistungsangebots nicht beabsichtigt. Beim Haus Anker handelt es sich um eine besondere Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe für erwachsene suchtkranke Menschen gemäß § 90 SGB IX. Auch der Magistrat hat mit Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen, dass die AWO Bremerhaven plant, das Leistungsangebot, welches in den „Anker“-Häusern erbracht wird, einzustellen. Das Sozialamt als ein Kostenträger befindet sich im Austausch mit der AWO. Inwieweit der Wegfall des Leistungsangebots zukünftig kompensiert werden kann, ist derzeit noch offen.

Zu 2.

Dem Magistrat ist die beschriebene Vorgehensweise nicht bekannt. Für den Fall, dass das Leistungsangebot durch die AWO nicht fortgesetzt werden sollte, ist die Durchführung eines Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe unter Beteiligung der betroffenen Menschen vorgeschrieben. Nach den gesetzlichen Anforderungen wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Erst wenn eine abschließende Entscheidung der AWO über eine Schließung beider Häuser getroffen worden ist, kann das vorgeschriebene Gesamtplanverfahren seitens des Magistrats eingeleitet werden.

gez.
Neuhoff
Bürgermeister